

# **Flüchtlingsdiskussion - auf Bitte ausgelagert**

## **Beitrag von „Kapa“ vom 16. Juni 2016 08:26**

Der Unterschied bei deinem Beispiel ist: DIE TÄTER bewegten sich auf den Menschen zu. Somit fällt das in die Notwehrregelung. Wenn du aber auf einen Flüchtigen ballerst ist dies eben nicht der Fall, keine Gefahr vorhanden, denn der Täter flieht vor dir.

Abgesehen davon ist der Einsatz einer Waffe IMMER vorher anzudrohen, jedenfalls laut Gesetz, wird von Richter zu Richter aber unterschiedlich gewertet.

In meiner Umgebung gab es vor einigen Jahren folgenden Fall: Bei einer Frau wurde eingebrochen, Sie hat den Einbrecher eingesperrt im Bad und er bekam einen Herzinfarkt. Der hat dann die Frau auf Freiheitsberaubung und Körperverletzung verklagt und Recht bekommen.

Und wenn du mir hier erzählen willst, das ein Richter bei einer Beleidigung Schläge zulässt, dann bist du nicht ganz beitrost.

Du solltest mal intensiver und extensiver Exzess googlen: Da findest du ganz einfach, dass deine Darstellung hier so nicht korrekt ist. Jemanden eine Reizzimmern aufgrund einer Beleidigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn von dieser Person gleichzeitig eine körperliche Bedrohungslage ausgeht. Ist dies nicht der Fall, kommst du bei einem Präventivschlag in Teufelsküche.

Gegenbeispiele:

<http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Einbrec...id32307897.html>

[http://www.focus.de/finanzen/recht...id\\_5075382.html](http://www.focus.de/finanzen/recht...id_5075382.html)